

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/fg-duesseldorf-bindungswirkung-einer-anrufungsauskunft.html>

 27.07.2010

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

FG Düsseldorf: Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft

Sachverhalt

Beim Finanzgericht Düsseldorf sind noch zahlreiche Verfahren anhängig, in denen sich Arbeitnehmer unter Berufung auf eine zuvor erteilte Lohnsteueranrufungsauskunft gegen Steuernachforderungen der Finanzverwaltung wenden. Ausgangspunkt des Streits sind Sonderzahlungen, welche der Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Wechsel der Zusatzversorgungskasse geleistet hat und die in den Jahren 2002 bis 2005 zu Unrecht der Lohnversteuerung unterworfen worden waren. Zunächst hatte das Finanzgericht die Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides [FG Düsseldorf, Beschluss vom 14.05.2009 – 13 ,V 757/09 A(E)] und in einer Entscheidung vom 28. Mai 2009 [13 V 801/09 A(E)] die Vollziehung eines Nachforderungsbescheides wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide ausgesetzt.

Entscheidung

Ein anderer Senat des Finanzgerichts Düsseldorf hat nun in zwei Verfahren die Klagen der Arbeitnehmer in der Hauptsache abgewiesen. Einer Anrufungsauskunft kommt, so das Finanzgericht Düsseldorf in seinen beiden Urteilen, nur im Verhältnis zwischen dem Betriebsstätten-Finanzamt und dem Arbeitgeber Bindungswirkung zu. Die einem Arbeitgeber erteilte Anrufungsauskunft entfaltet dagegen keine Bindungswirkung für das zuständige Finanzamt im Rahmen des Einkommensteuer-Veranlagungsverfahrens des Arbeitnehmers.

Die vom Finanzgericht Düsseldorf zugelassene Revision wurde zwischenzeitlich gegen beide Urteile vom 05.11.2009 beim Bundesfinanzhof eingelegt. Die übrigen beim Finanzgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren ruhen im Hinblick auf die beiden anhängigen Revisionsverfahren beim BFH.

Der BFH hat hierzu am 13.01.2011 ([VI R 63/09](#), [VI R 61/09](#)) entschieden.

Fundstellen

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 05.11.2009, 11 K 1116/09 E, BFH-Urteil vom 13.01.2011, VI R 63/09; siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#)

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 05.11.2009, 11 K 832/09 E, BFH-Urteil vom 13.01.2011, IV R 61/09; siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#)

Ansprechpartner

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

[Efthimia Bichmann](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.